

# STRASSENFEST

Sollte eine öffentlich gewidmete Fläche in Anspruch genommen werden, so ist eine Erlaubnis der Sondernutzung erforderlich. Der schriftliche Antrag muss den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Sondernutzungssatzung entsprechen. Es ist eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und eine Anzeige der Veranstaltung als öffentliches Vergnügen erforderlich.

Siehe auch: [stadt.weimar.de/nc/buergerservice/anliegen-a-z/](http://stadt.weimar.de/nc/buergerservice/anliegen-a-z/)

---

## *Gebühren*

- Gemäß Punkt 3.06 der Sondernutzungsgebührensatzung ist eine Gebühr von 0,50 € pro m<sup>2</sup> und Tag fällig.
  - Die Anzeige nach § 42 ThürOBG "Öffentliche Vergnügen" ist bei fristgerechter Einreichung gebührenfrei.
- 

## *Benötigte Dokumente*

- Lageplan ist erforderlich
- 

## *Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)*

- Sondernutzungssatzung
  - [stadt.weimar.de/uploads/media/66\\_1\\_Sondernutzungssatzung\\_i\\_Form\\_Ae1.pdf](http://stadt.weimar.de/uploads/media/66_1_Sondernutzungssatzung_i_Form_Ae1.pdf)
  - Sondernutzungsgebührensatzung
  - [stadt.weimar.de/uploads/media/66\\_2\\_SondNutzGebSatz10Ae.pdf](http://stadt.weimar.de/uploads/media/66_2_SondNutzGebSatz10Ae.pdf)
- 

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

ZUSTÄNDIGE  
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

ANSPRECHPARTNER